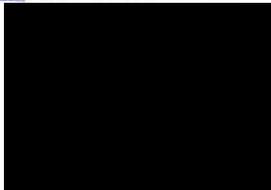


Landeshauptstadt Dresden  
 Stadtplanungsamt  
 PF 12 00 20  
 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden Stadtplanungsamt/61			
61.1	Nr.: 1249115	bA	bE
61.2		bR	fR
<input checked="" type="checkbox"/> 61.3	18. März 2015	<input checked="" type="checkbox"/> zSt	
61.4		zMz	zU
61.5		zK	<input checked="" type="checkbox"/>
61.6		zA	Wgl
61.7		Kopie an	
GZ: [Redacted]			
Termin: [Redacted]		Dresden, am 16. März 2015	

8.03.2015

**Bebauungsplan Nr. 366 Dresden-Wachwitz Nr. 1  
 Elberadweg Altwachwitz – Niederpoyritz  
 Stellungnahme**



115

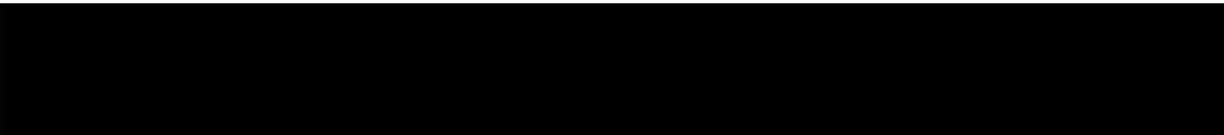
Sehr geehrte Damen und Herren,

[Redacted] von dem o.g. Vorhaben unmittelbar tangiert. Ein Grundstück, für das [Redacted] ein Erbbaurecht besitzt (Flur Wachwitz 32/4), soll für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind andere, für die Existenz [Redacted] unverzichtbare Belange betroffen. Wir möchten daher Gelegenheit nehmen, auf diese Punkte aufmerksam zu machen und um Beachtung bzw. einvernehmliche Regelungen und Lösungen zu bitten.

Im Einzelnen:

1.) [Redacted] betreibt ab [Redacted] Flurstück Flur Wachwitz 32/2) zur Elbe hin eine **Boots-Slipanlage**, die über die Elbwiese mit einer in Beton gebetteten Schienenbahn bis in den Fluß führt. Diese Slipanlage ist durch das Wasser- und Schiffsamt Dresden zugelassen und genehmigt. Schätzungsweise 50 mal im Jahr werden Boote [Redacted] aber auch Gastanlieger und [Redacted] Boote über den schienengeführten Wagen per Elektrowinde bzw. mit Kfz- Trailer zu Wasser gelassen.

Die Slipbahn ist für [Redacted] existenznotwendig. ► Sowohl die **Bahn einschließlich der Schieneführung** als auch die **Zufahrt per Kfz.** von der Straße „Altwachwitz“ über eine Brücke über den Wassergraben zwischen dem Flurstück Flur Wachwitz Nr. 39 und dem [Redacted] Flurstück Flur Wachwitz 32/4 müssen nach Aufbau des Elbradweges erhalten und nutzbar bleiben. Vorgeschlagen wird, den (notwendigerweise befahrbaren) Übergang über den Wassergraben entgegen der bisherigen Planung weiter in Richtung Elbfluß vorzusehen und dadurch auch eine derzeit noch geplante Inanspruchnahme des Flurstückes Wachwitz Nr. 32/2 gänzlich zu vermeiden (s.u., Punkt 4).



2.) Technisches „Herzstück“ [REDACTED] ist ein **Schwimmsteg** für Boote, den [REDACTED] in den Saisonmonaten auf der Elbe betreibt. Am Steg liegen neben Booten der [REDACTED] auch die [REDACTED] Boote. Auch dieser Bootssteg ist für [REDACTED] existenznotwendig. Ohne Bootssteg und Trainer-Motorboot könnte bei den allwöchentlichen Trainingseinheiten die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet werden - Segeln auf einem strömenden Gewässer ist auch in dieser Hinsicht eine besondere Herausforderung.

Der Steg wird auf Grund einer Genehmigung durch das Wasser- und Schiffsamt Dresden betrieben. Die Genehmigung ist mit Auflagen zur landseitigen Befestigung der Anlage – auch im Hochwasserfall - und zu deren nächtlicher Beleuchtung verbunden. In Erfüllung dieser Auflagen wurden mehrere Befestigungspunkte für die den **Steg sichernden Ketten im Uferbereich** angebracht sowie eine auch bei hohem Pegelstand funktionierende, als Freileitung ausgeführte **Stromzuführung** gelegt.

Im Hochwasserfall muß der Steg je nach Wasserstand bis an die Stützwände der Wohngrundstücke (Flurstücke Nrn. 19, 19a, 32/5, 32/6 usw.) aufgeschwommen werden. Dafür müssen ständig zwei quer bzw. diagonal über die Elbwiesen führende Ketten zu Beton-Fixpunkten nahe den Stützmauern betriebsbereit liegen. Ein entsprechender Lageplan kann auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Das Elektro-Erdkabel vom [REDACTED] Grundstück bis zum Flurstück Nr. 17 liegt entsprechend der Genehmigung elbseitig neben dem Flurstück 279 unter den privaten Wiesenflächen (Flurstücke Nrn. 32/7, 32/8, 19b und 19c). Auch hier kann ein Lageplan zur Verfügung gestellt werden.

► Die Detailplanungen zu dem planungsgegenständlichen Elbradweg müssen die genannten Erfordernisse berücksichtigen (wobei sich hinsichtlich der ständig ausliegenden Ketten sicherlich eine „fahrradfreundliche“ Lösung finden läßt) und dürfen die Genehmigungsfähigkeit der Steganlage nicht gefährden.

3.) Die Genehmigung der Steganlage schreibt deren Auswässerung über den Winter vor. Zur **Lagerung der Stegelemente über den Winter** – in der Regel von Mitte Oktober bis Mitte April – hat der Verein Teile des Flurstückes Nr. 9 der Gemarkung Dresden-Wachwitz von privat gepachtet. Zur Sicherung vor hohen Pegelständen der Elbe erfolgt die Lagerung der Stegelemente unmittelbar neben der Pillnitzer Landstraße, für die erforderlichen Arbeiten muß das Grundstück (ehemaliger Kohlelagerplatz) über die dort von der Pillnitzer Landstraße herabführende Rampe mit einem Kranfahrzeug befahren werden. Während der Kranarbeiten (an zwei Tagen im Jahr für jeweils ca. 4-6 Stunden) wird die gesamte Fläche des ehemaligen Kohlelagerplatzes in Anspruch genommen, während dieser Zeiten müßte der Radweg vermutlich für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.

► Die Detailplanungen zu dem planungsgegenständlichen Elbradweg müssen diese Erfordernisse einschließlich der in diesem Bereich erforderlichen **Befahrbarkeit mit einem schweren Kranfahrzeug** berücksichtigen und dürfen die Genehmigungsfähigkeit der Steganlage, speziell die Lagerung der Stegelemente über das Winterhalbjahr, nicht gefährden. Bereits aus Platzgründen erscheint uns eine Führung des Radweges weiter unten – in Richtung des Elbufers – sinnvoll. Eine stabile Befestigung des gesamten Geländes (z.B. wie derzeit aus Großpflaster) muß in Art, Lage und Gefälle erhalten werden, der Radweg ist höhengleich anzuschließen. Wir bitten weiterhin um Prüfung, ob bereits im Planrechtsverfahren die Gestellung von Sicherungseinrichtungen (z.B. Klappschilder etc.) für die zeitweilige Sperrung des Radweges angeordnet werden kann. Die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen sind dann dauerhaft und auf öffentliche Kosten mit der Herstellung des Weges anzubringen, vorzuhalten und zu unterhalten.

4.) Der vorliegende Plan für den Bau des Radweges beansprucht einen **Teil des Flurstückes Wachwitz Nr. 32/2** an dessen Grenze zum Flurstück 39. Dort befindet sich derzeit eine Ruhebänk, die zusammen mit der bestehenden Naturstein-Grundstückseinfriedung an der Nordwestseite des Flurstückes 32/2 und dem Baumbestand am historischen Fährweg ein Kleinod bildet und das Erscheinungsbild von Altwachwitz prägen, das es zu erhalten gilt, auch im Hinblick auf die Bedeutung als Spazierweg für Fußgänger mit Erlebnischarakter und Ruhebedürfnis. Hinzu tritt, daß die im unmittelbaren Anschluß an diese „Ruhecke“ gelegenen Flächen des Flurstückes Nr. 32/2 für [REDACTED] als Abstellplatz für Boote (Jollen) genutzt und auch unbedingt benötigt werden.

► Die Detailplanungen zu dem planungsgegenständlichen Elbradweg müssen diese Erfordernisse einschließlich der in diesem Bereich erforderlichen Befahrbarkeit der Zufahrt zur Slipanlage mit Kfz. (s.o., Punkt 1) berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, bereits den **Übergang über den Wassergraben** am unmittelbaren Beginn des Planungsabschnittes **weiter elbseitig** vorzusehen. Insoweit ist wegen der Anschlußbedingungen auch der Bebauungsplan Nr. 330 (Dresden-Loschwitz Nr. 20, Elberadweg Loschwitz – Wachwitz) betroffen.

5.) Das nach dem vorliegenden Plan für den Bau des Radweges beanspruchte Gelände des **Flurstückes Wachwitz Nr. 32/4** wird [REDACTED] während der wöchentlichen Trainingszeiten als Stellplatz und zum Auf- und Abrüsten der Jugendboote (Jollen) benötigt. [REDACTED] ist für seine Kinder- und Jugendarbeit zwingend auf entsprechende elbnahe Flächen angewiesen.

► Die Klärung und Bereinigung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grundstücken, die im Zusammenhang mit den gegenständlichen Planungen zum Elbradweg so oder so erforderlich wird, muß diesen Bedürfnissen Rechnung tragen. Erforderlichenfalls ist der Radweg weiter elbseitig über das Flurstück Nr. 323 zu führen oder [REDACTED] eine gesicherte Rechtsposition zur Nutzung von Teilflächen dieses Flurstückes zu verschaffen.

6.) Gestatten Sie uns noch einen eher allgemeinen Hinweis zur geplanten Wegführung: Im Bereich unserer Slipanlage wurden offenbar bereits frühere Hinweisen unseres Vereins (elbwärtiger Bogen) aufgegriffen. Wir erachten es aber auch für sinnvoll, wenn sich die **Wegfortführung stromauf** eher elbseitig der Grenzen der privaten Flurstücke (Nrn. 32/7, 32/8 usw.) orientieren könnte (dies wäre etwa dort, wo sich gegenwärtig ein Trampelpfad befindet). Die Vorteile einer solchen Variante bestehen aus unserer Sicht in der dann besser sichtbaren Trennung zwischen privatem und öffentlichem Gelände, einem größeren Abstand des vermutlich starken Verkehrs von den privaten Grundstücken und nicht zuletzt in einer Verringerung der Unfallgefahr (einige Grundstücksausgänge liegen zwischen den Stützmauern und damit ohne freie Sicht auf den Radverkehr).

